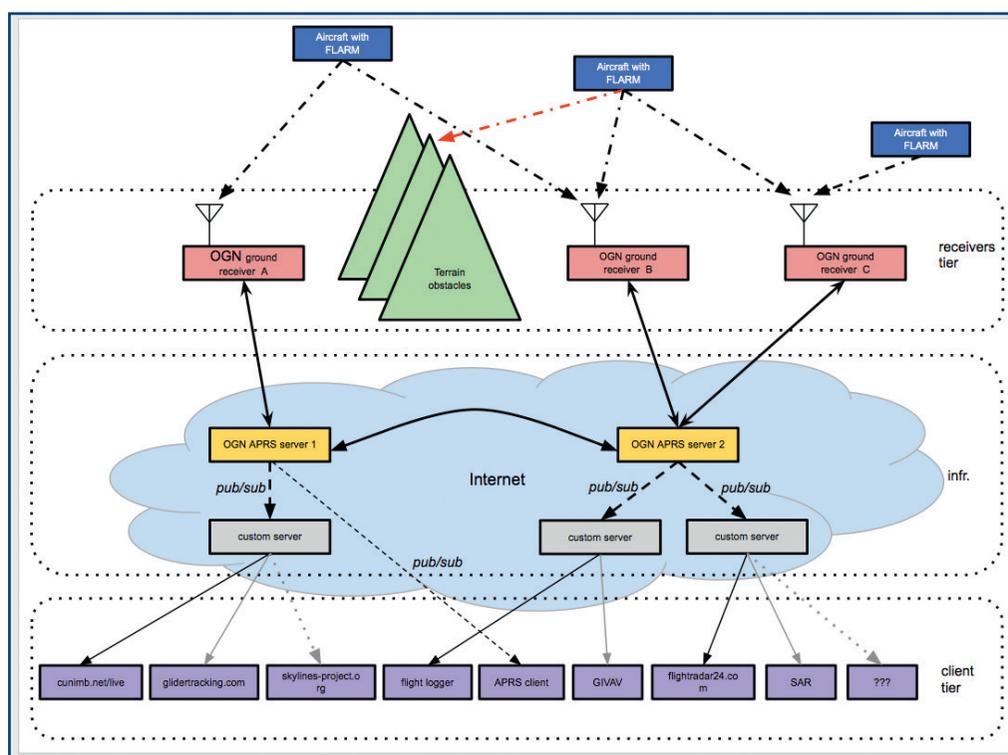


Open Glider Network und der Datenschutz

VON REBECCA HENTRICH UND DOMINIC SPREITZ

In *segelfliegen* 1/2015 stellte Ulrich Heynen das Open Glider Network (OGN) vor. Dabei handelt es sich um Bodenstationen, die empfangene FLARM-Daten auf einer Karte im Internet veröffentlichen. Der Autor verwies darin auf eine laufende Studienarbeit, die sich mit den Bedenken zum Datenschutz im Rahmen des OGN befasst. Deren Ergebnisse sind nun verfügbar, zum Teil jedoch schon überholt.



Struktur des Open Glider Network

Die Arbeit ist eine erste unverbindliche rechtliche Einschätzung, welche den OGN-Stand im Januar 2015 beleuchtete. Bis heute liegt keine rechtskräftige Bewertung von OGN durch ein deutsches Gericht vor. Für den Segelflug bleibt zu hoffen, dass dies auch immer ausbleibt. Die Ergebnisse der Arbeit wurden FLARM

Technology GmbH und den Hauptentwicklern von OGN Mitte Februar 2015 vorgestellt, damit diese darauf reagieren können. Wir wollen die kontrovers geführte Datenschutzdiskussion um OGN objektivieren und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen. Die Arbeit befasste sich mit dem OGN-Zustand vor dem FLARM-Update vom 31. März 2015.

Dieser Artikel greift jedoch auch Änderungen mit auf, welche seit dem FLARM-Update umgesetzt wurden. Um OGN nach deutschem Recht – im Besonderen Datenschutz- und Kommunikationsrecht – beurteilen zu können, muss die Thematik in konkrete Einzelfragen zerlegt werden, die einzeln juristisch analysiert werden können.

Sind FLARM-Daten persönlich zuordenbar im Sinne des Datenschutzes?

Um Kollisionswarnungen zu errechnen, strahlt FLARM laufend aktuelle Flugdaten aus. Gleichzeitig empfängt und verarbeitet es derartige Daten anderer FLARM-Systeme. Den ausgesandten Datenpaketen ist entweder die feste Geräte-ID oder eine programmierbare Flugzeug-ID (entspricht in der Regel der offiziellen Flugzeug-Adresse, die bei Mode-S-Transpondern genutzt wird) beigelegt, die beide nicht über ein in Deutschland öffentlich zugängliches Register mit personenbezogenen Daten verknüpft sind.

Die Datensignale enthalten ausschließlich sachbezogene Daten, die von empfangenden Segelfliegern auch höchstens über Sichtkontakt oder Zusatzwissen (weil man zum Beispiel alle Segelflugzeuge in der eigenen Flugregion kennt) mit Personen verknüpft werden können. Derartiges Zusatzwissen steht jedoch nicht systematisch zur Verfügung und ist daher für die Bewertung nicht anwendbar.

Die Daten sind sachbezogen, datenschutzrechtliche Vorschriften greifen zunächst nicht. Erst wenn FLARM-Daten mit anderen Datensätzen kombiniert werden, etwa gewisse Informationen aus FlarmNet, werden sie zu personenbezogenen Daten. Erst ab dann gelten Datenschutzregelungen.

Ist deutsches Datenschutzrecht auf OGN-Bodenstationen in Deutschland anwendbar?

Aus der Struktur des OGN ergibt sich, dass

es lediglich ein loser, ideell verbundener Interessentenkreis ist, ohne eine eigene Rechtsperson darzustellen.

Jeder einzelne OGN-Bodenstationsbetreiber – meist Personen oder Vereine – empfängt und übermittelt die empfangenen FLARM-Daten selbstverantwortlich und freiwillig und nicht etwa nach Weisung einer zentralen OGN-Stelle. Für diesen ersten Arbeitsschritt in OGN gibt es folglich unzählige datenschutzrechtlich verantwortliche OGN-Bodenstationsbetreiber. Für den Empfang, das Verarbeiten und Aussenden der Daten auf deutschem Boden gilt für alle Verantwortlichen das deutsche Datenschutzrecht.

Ist der Empfang von FLARM-Daten mit einem OGN-Empfänger legal?

Die OGN-Bodenstationsbetreiber könnten sich strafbar machen, wenn sie sich unbefugten Zugang zu Daten verschaffen, die nicht für sie bestimmt und besonders vor Zugang gesichert sind und sie dafür die FLARM-Verschlüsselung mit Hilfe der OGN-Software überwinden oder überwinden lassen.

FLARM-Daten sind auf Grund ihrer Verschlüsselung nur für andere FLARM-Geräte, aber weder für die Öffentlichkeit noch OGN-Bodenstationen bestimmt. Die Verschlüsselung wurde vor und dürfte möglicherweise auch nach dem FLARM-Update mithilfe der OGN-Software überwunden sein. Die Bodenstationsbetreiber machen sich folglich nach dem Strafgesetz strafbar. Die Firma FLARM führte mit dem letzten

Update eine sog. 'No-tracking' -Option ein. Jedes von FLARM gesendete Datenpaket enthält nun einen eindeutigen Hinweis, ob dem erweiterten Datenempfang (zum Zwecke des Tracking) zugestimmt wird. Die Standard-Einstellung dieses Parameters stimmt Tracking zu.

Laut Aussage der OGN-Webseite sollen künftig FLARM-Daten, welche dem Tracking nicht zustimmen, sofort in der Bodenstation gelöscht und nicht weiterverarbeitet oder -geleitet werden. Dieses Vorgehen stünde im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz.

Ist die Herstellung und Verbreitung der OGN-Bodenstationssoftware und -hardware strafbar?

Die OGN-Bodenstationssoftware sowie die Bauanleitungen für die Empfänger werden kostenlos zum Download zur Verfügung gestellt. Da mit Hilfe dieser Software die FLARM-Verschlüsselung überwunden werden könnte, machen sich die beteiligten Programmierer des Vorbereitens des Ausspärens und Abfangens der Daten strafbar.

Ist die Verarbeitung von FLARM-Daten OHNE Personenbezug durch OGN-Bodenstationen strafbar?

Da FLARM-Daten ohne Personenbezug nicht dem Datenschutz unterliegen, ist deren Verarbeitung nicht strafbar.

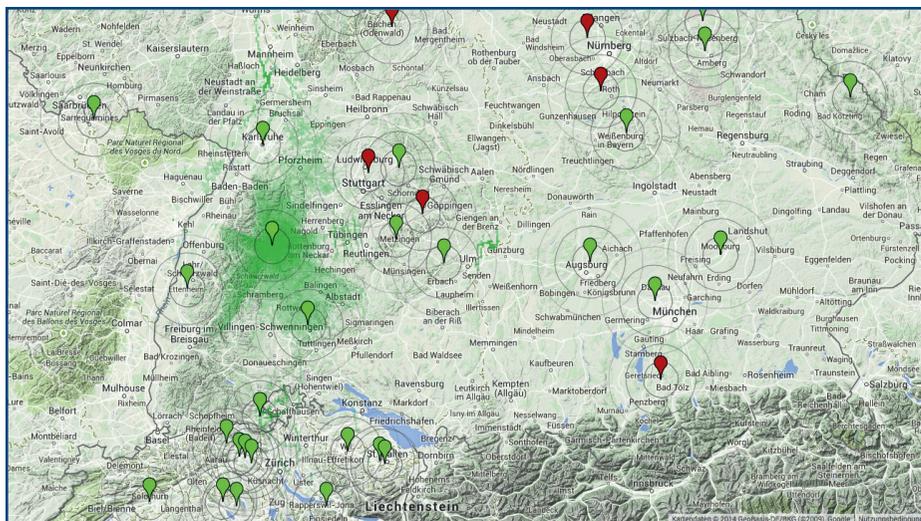
Unabhängig vom Personenbezug bleibt jedoch das Überwinden der Zugangssicherung strafbar.

segelfliegen magazin im Abo – Damit Ihr Hobby noch mehr Spaß macht!

Lesen Sie noch mehr spannende **ONLINE-ARTIKEL** unter www.segelfliegen-magazin.de/onlineartikel/allgemein/ und finden Sie informative Fachartikel als PDF

Informieren Sie sich täglich über aktuelle **ONLINE-NEWS** auf unserer Homepage www.segelfliegen-magazin.com und verpassen Sie nichts, worüber die Segelflieger-Szene spricht

Abonnieren Sie jetzt Ihr **JAHRESABO segelfliegen magazin** unter www.segelfliegen-magazin.de/bestellungjahresabo/ verpassen Sie keine Ausgabe, sichern Sie sich eine der tollen Prämien, genießen Sie den Vorteil der **Gratis-APP!**



Anordnung der OGN-Empfangsstationen im süddeutschen Raum und deren Reichweite, basierend auf den real empfangenen FLARM-Positionen (Nov. 2014)

Ist die Verarbeitung von FLARM-Daten MIT Personenbezug durch OGN-Bodenstationen mit dem Datenschutzrecht vereinbar?

Alle OGN-Bodenstationen luden bis 16. Februar 2015 in regelmäßigen Abständen automatisch und meist ohne Wissen der Stationsbetreiber den Inhalt der (aus heutiger Sicht nicht ausreichend) kodierten FlarmNet-Datenbank herunter und verwendeten deren Inhalt, um unter anderem empfangene FLARM-Daten mit FlarmNet-Daten zu personenbezogenen Daten zu verknüpfen. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, sind die Rechte und Pflichten aus dem Datenschutzrecht zu beachten. Es gilt der Grundsatz aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Die Verarbeitung ist nur erlaubt, wenn eine Einwilligung oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Da die Daten an Server in Frankreich weitergeleitet werden, was nicht der persönlichen oder familiären Sphäre des Bodenstationsbetreibers zuzurechnen ist, greift auch keine Ausnahme zum BDSG.

Da FlarmNet-Betreiber die Verwendung der FlarmNet-Daten durch OGN nun untersagt haben, erfolgt aktuell keine Verknüpfung von FLARM-ID und personenbezogene Daten mehr.

Die OGN -Betreiber haben seit Wegfall der FlarmNet-Daten eine eigenständige, aber derzeit nicht allen zugängliche Datenbank aufgebaut, welche registrierten Nutzern das Hinterlegen von FLARM-ID und Flugzeug-Typ und -Kennung erlaubt. Da in Deutschland die Luftfahrtrolle (bzw. das Luftfahrzeugregister) nicht öffentlich ist,

ist die Flugzeugkennung als sachbezogene Datenangabe zu betrachten, die keinen Personenbezug hat. Auf Speicherung und Verknüpfung von personenbezogenen Daten wird in der OGN-Datenbank verzichtet.

Zusammenfassung OGN-Bodenstationen

Der Empfang der FLARM-Daten mit den OGN-Bodenstationen ist strafbar. Das Herstellen und Verbreiten der OGN-Software ist strafbar. Die Verknüpfung der Datensätze zu personenbezogenen Daten durch OGN findet seit 16. Februar nicht mehr statt. Ohne personenbezogene Daten findet das Bundesdatenschutzgesetz keine Anwendung mehr.

Können zivilrechtliche Ansprüche gegen den Betreiber der Webseite live.glidernet.org in Frankreich gestellt werden?

Die live.glidernet.org-Webseite ist von Deutschland aus abrufbar, bildet Flugverkehr über deutschem Staatsgebiet ab und ist teilweise in deutscher Sprache (deutscher Hilfe-Bereich) gehalten. Sie soll also in Deutschland bestimmungsgemäß abgerufen werden und weist zusätzlich noch Inlandsbezug auf.

Obwohl deutscher Datenschutz nicht anwendbar ist, können deutsche Staatsbürger bei Verletzungen ihres Persönlichkeitsrechts zivilrechtliche Ansprüche (zum Beispiel Anspruch auf Unterlassung, Schadensersatz) gegen die Webseitenbetreiber im Ausland haben.

Das Recht auf Selbstdarstellung ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Jedermann darf grundsätzlich selbst und allein

bestimmen, ob und inwieweit andere sein Lebensbild oder bestimmte Vorgänge aus seinem Leben öffentlich darstellen dürfen. Eine Ausprägung davon ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Durch die ungefragte Veröffentlichung der identifizierbaren Flugdaten umgehen die Webseitenbetreiber diese Verfügungsrechte der Betroffenen. Sie verletzen das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Genießt die Veröffentlichung auf live.glidernet.org Schutz durch die allgemeine Handlungsfreiheit oder die Meinungsfreiheit?

Vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit ist grundsätzlich auch die elektronische Veröffentlichung von Tatsachenbehauptungen erfasst. Die Tatsachenbehauptungen müssen der öffentlichen Meinungsbildung dienlich sein.

Die Veröffentlichung der Segelflugdaten steht der Behauptung gleich, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort ein bestimmtes Flugzeug unterwegs war. Dies kann zwar zur Flugsicherheit beitragen, der Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung ist dagegen als gering einzuschätzen. Jedenfalls überwiegt dieser Beitrag nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Piloten.

Die allgemeine Handlungsfreiheit ist durch Rechte anderer oder die verfassungsmäßige Ordnung, also durch das Grundgesetz, einfache Gesetze und andere verfassungsmäßige Rechtssetzungsakte einschränkbar. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist zum einen das Recht eines Anderen und zum anderen Teil der verfassungsmäßigen Ordnung, kann die allgemeine Handlungsfreiheit folglich einschränken. Im konkreten Fall überwiegt das tatsächlich verletzte allgemeine Persönlichkeitsrecht der Piloten die allgemeine Handlungsfreiheit der Webseitenbetreiber.

Wägt man die Interessen der Webseitenbetreiber mit denen der Piloten ab, kommt man zum Schluss, dass die Verletzung des Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht tatsächlich rechtswidrig ist.

Haben von OGN getrackte Piloten Unterlassungsansprüche gegenüber live.glidernet.org?

Wird das Persönlichkeitsrecht der Piloten durch die Veröffentlichung der Flugdaten verletzt, haben sie einen Unterlassungsanspruch gegen die Webseitenbetreiber.

Können sich Schadenersatzansprüche der Piloten ergeben?

Der Webseitenbetreiber kann der Verletzung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Piloten keine eigenen Rechte zur Veröffentlichung entgegenstellen.

Der Betreiber weiß um die Veröffentlichung der Daten und will sie auch veröffentlichen, er handelt also vorsätzlich. Inwiefern den Piloten materieller Schaden entstehen kann, hängt vom Einzelfall ab. Schadensersatzansprüche sind nicht gänzlich ausgeschlossen.

Fazit

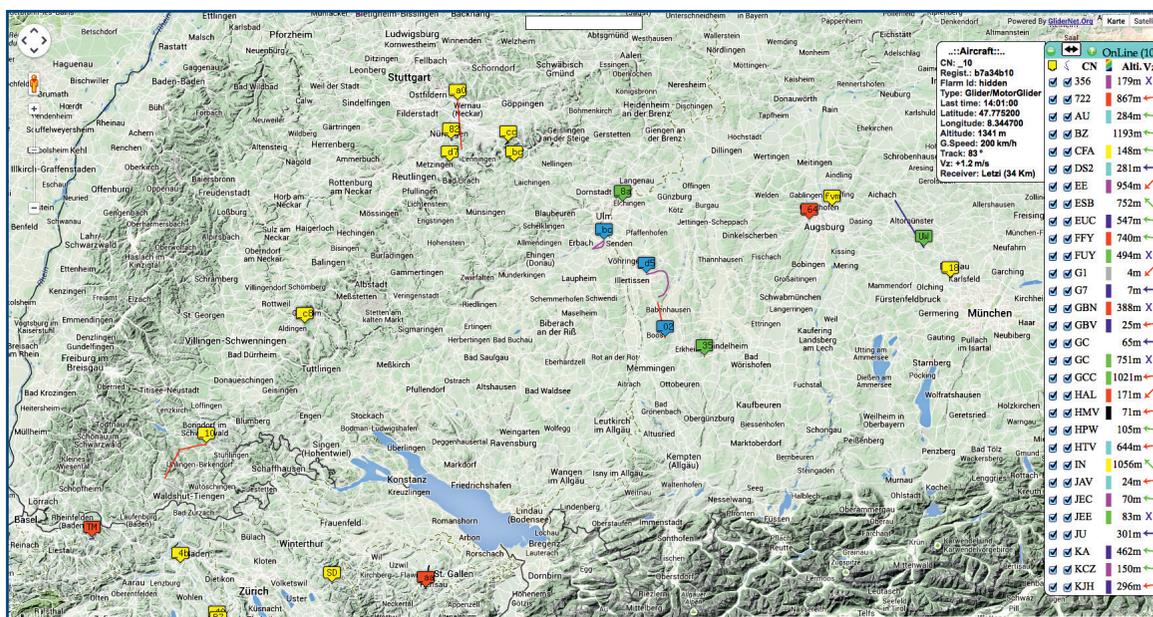
OGN war in der Form vor dem FLARM-Update nicht mit deutschem Recht vereinbar, so dass dessen Betrieb für die vielen Bodenstationsbetreiber ein erhebliches rechtliches Risiko darstellte, von dem diese in den wenigsten Fällen wussten. Insbesondere werden FLARM-Daten nicht bestimmungsgemäß abgefangen. Seit Einführung der OGN-Datenbank werden FLARM-Daten wenigstens nicht mehr unzulässig zumit personenbezogenen Daten verknüpft.

Die Idee hinter OGN ist gut und bietet viel interessantes Nutzungspotential. Nicht geklärt ist, ob OGN außerhalb von Deutschland legal betrieben werden kann.

Die wenigen OGN-Kernentwickler befinden sich auf Grund der europaweiten (teilweise weltweiten) Einflussphäre ihres Systems in einer höchst komplexen Situation aus verschiedenen nationalen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften.

.... und jetzt?

Ende Januar kündigte FLARM Technology öffentlich an, in Zukunft einen kostenlosen FLARMTrackingServer anzubieten, welcher mit FLARM-Produkten arbeiten und als Schnittstelle zu Bodenstationen verschiedener Quellen wie OGN dienen kann. Durch



Beispiel einer Radaransicht, es werden die Flugspuren der letzten fünf Minuten gezeigt

die durch FLARM Technology beim Update umgesetzte Pflichteinführung einer 'No-tracking'-Option in den FLARM-Geräteeinstellungen wird den Grundsätzen der Datenvermeidung Rechnung getragen und die Möglichkeit eines Tracking-Opt-Out realisiert.

Es ist zu hoffen, dass sich durch diese Änderungen kein Pilot mehr überlegt, ein funktionierendes FLARM-Gerät zu deaktivieren, um einem ungewollten Tracking zu entgehen.

Durch die angekündigte neuerliche Umgehung der FLARM-Verschlüsselung wird das OGN-Netzwerk auch nach dem FLARM-Update eigenständig und ohne FLARM-TrackingServer betrieben werden. Es bleibt abzuwarten, ob gegen dieses Vorgehen juristische Schritte eingeleitet werden.

Da OGN empfangene FLARM-Daten nun nicht mehr zu personenbezogenen Daten

verknüpft und laut Aussage der OGN-Webseite auch das No-Tracking-Flag per Selbstverpflichtung vollständig respektiert, wurden gewisse datenschutzrechtliche Probleme gelöst.

Der Fakt, dass hinter OGN keine Organisation, sondern nur ein loser Interessenverband steht, hat die Entscheidungsfindung oft schwierig und langwierig gestaltet. Trotzdem konnten bestehende Probleme mit und um FLARM und OGN zum Großteil vor dem Beginn der großflächigen Segelflugsaison erfolgreich gelöst werden. Die meisten Ankündigungen von OGN sind aus datenschutzrechtlicher Sicht als Schritt in die richtige Richtung zu bewerten.

Genaue Bewertungen können jedoch erst erfolgen, wenn die gemachten Ankündigungen auch konkret in einer neuen OGN-Version umgesetzt wurden.

Information

Die Studienarbeit wurde am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht der Universität Passau verfasst. Rebecca Hentrich studiert an der Juristischen Fakultät der Universität Passau Jura, Schwerpunkt Informations- und Kommunikationsrecht und hatte bis jetzt keinen Bezug zum Segelfliegen. Dominic Spreitz fliegt bei der FSG Messerschmitt in Ingolstadt-Manching und verzichtet aus oben genannten Gründen vorerst auf den Betrieb seiner OGN-Bodenstation. Die vollständige Arbeit mit Stand Januar 2015 inklusive aller juristischen Referenzen ist abrufbar unter:

www.spreitz.de/OGN_legal.pdf